



Finanzkommission

Protokoll

Aufgaben- und Finanzplan 2024–2026

Sitzung	18. Januar 2023, 08:30 bis 16:50 Uhr 19. Januar 2023, 08:30 bis 17:25 Uhr
Ort	Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, Sitzungszimmer 109
Vorsitz	Christof Hartmann, Walenstadt
Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none">– Die Mitglieder der Finanzkommission– Regierungsrat Marc Mächler, Vorsteher Finanzdepartement– Flavio Büsser, Generalsekretär Finanzdepartement (2. Sitzungstag)– Stefan Alabor, Ökonom Finanzdepartement– Ralf Zwick, Leiter Finanzkontrolle und Geschäftsführer Finanzkommission– Die Departementsvorsteherinnen und die Departementsvorsteher bei der Behandlung ihrer Ressortgeschäfte– Benedikt van Spyk, Staatssekretär (zu Traktandum 2.2.8)– Jürg Raschle, Generalsekretär BLD (zu Traktandum 2.2.1)– Alexander Kummer, Leiter Amt für Volksschulen (zu Traktandum 2.2.1)– Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär SJD (zu Traktandum 2.2.2)– Davide Scruzzi, Generalsekretär DI (zu Traktandum 2.2.4)– Martin Bauer, Generalsekretär Gerichte (zu Traktandum 2.2.7)– Richard Ammann, Vizepräsident Stiftungsrat sgpk (zu Traktandum 3)– Stefan Schäfer, Geschäftsführer sgpk (zu Traktandum 3)
Entschuldigt	--
Protokoll	Thomas Bigler, Revisor der Finanzkontrolle (1. Tag) Christian Gründler, Revisor der Finanzkontrolle (2. Tag)

St.Gallen, 26. Januar 2023



5 II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; 22.22.17

Gemäss Etterlin-Rorschach ist bei Kostenverlagerungen vom Kanton auf die Gemeinden seit Jahren zu beobachten, dass die Städte überproportional belastet werden. Insofern stellt er den vorliegenden Verteilschlüssel (Anzahl Sozialhilfebeziehende) in Frage. Aus seiner Sicht müsste die Verteilung auf Basis der Einwohnerzahlen erfolgen. Huber-Oberriet hält fest, dass dieser Schlüssel auch anderweitig angewendet wird und zieht den Vergleich zur heute bereits erfolgten Diskussion zu den Verteilschlüsseln beim öV. Es macht



keinen Sinn, für jeden Tatbestand neue Schlüssel zu definieren. Die Städte fühlen sich häufig benachteiligt, obwohl es auch Bereiche gibt, in denen sie überproportional profitieren. Es ist nicht die Aufgabe der Finanzkommission, neue Schlüssel zu definieren. Zudem sind die Resultate des Wirksamkeitsberichts zum innerkantonalen Finanzausgleich abzuwarten. Der Kommissionspräsident erwähnt den bestehenden soziodemografischen Ausgleich. Etterlin-Rorschach hält fest, dass man sich für die Beratung der Gesetzesänderung in der Rolle einer vorberatenden Kommission und nicht der Rolle der Fiko befindet. Aus der Sicht von Huber-Oberriet macht es keinen Sinn, im Rahmen einer Gesetzesanpassung neue Schlüssel zu generieren. Dies müsste, wenn schon übergreifend erfolgen. Mit Blick auf die Perimeter weist er darauf hin, dass es einen für alle gerechten Schlüssel nicht gibt. Regierungsrat Mächler hält fest, dass der angewendete Schlüssel mit der VSGP abgestimmt wurde. Für Etterlin-Rorschach gilt es, irgendwann den unheilsamen Meccano bei den Verteilschlüsseln zu durchbrechen. Aus seiner Sicht wäre jetzt die Gelegenheit dazu. Huber-Oberriet hält erneut fest, dass Anpassungen nicht auf der Basis einer einzelnen Gesetzesvorlage, sondern übergreifend erfolgen müssten. Gemäss Lippuner-Grabs ist die Übernahme des erlassenen AHV-Beitrags Sache der Wohnsitzgemeinde. In rund 90% der Fälle sind Sozialhilfebeziehende betroffen. Insofern ist der angewendete Schlüssel realitätsnah, da er den Fakten am nächsten kommt. Auf Anfrage von Fäh-Neckertal wird bestätigt, dass bei den Verlustscheinen als Verteilschlüssel die Einwohnerzahl angewendet wird. Scruzzi informiert über die Arbeit der Arbeitsgruppe (SVA/DI) zum Gesetzesnachtrag. Die Verteilung nach Köpfen wäre tatsächlich eine Möglichkeit gewesen, allerdings wäre sie aber nicht verursachergerecht. Aufgrund des grossen Aufwands sprach sich die SVA gegen eine Verteilung auf Basis der konkreten Erlasse aus. Mit dem gewählten Verteilschlüssel kann der Aufwand in Grenzen gehalten werden und erfolgt mutmasslich weitgehend verursachergerecht. Bei den Gesprächen mit der VSGP wurde festgelegt, dass die Thematik im Rahmen des Wirksamkeitsberichts nochmals aufgegriffen wird.

Detailberatung (Botschaft kapitelweise)

Gesetzesentwurf

Etterlin-Rorschach beantragt, dass der in Artikel 14 aufgeführte Verteilschlüssel angepasst wird. Anstelle dem Anteil an Sozialhilfebeziehenden soll die Anzahl Einwohner verwendet werden.

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission lehnen den Antrag von Etterlin-Rorschach betreffend Anpassung des Verteilschlüssels im Artikel 14 mit 12 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

In der Folge wird über den II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung abgestimmt.

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung mit 12 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.



6 II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen; 22.22.18

Auf Anfrage von Fäh-Neckertal bezüglich Umstellungskosten weist Scruzzi darauf hin, dass für die Anpassung des IT-Prozesses (Automatisierung) ca. 100 – 200 TFr. anfallen. Der Mehraufwand bei den Verbandsausgleichskassen wird als moderat bezeichnet.

Gemäss Simmler-St.Gallen war die SP-Delegation ursprünglich gegen die Massnahme, weil nicht ganz klar war, welche Nichterwerbstätigen von der Massnahme betroffen sind. Scruzzi verweist auf die entsprechenden Angaben auf Seite 6 der Botschaft (Pkt. 3.1). Grundsätzlich kann sich ein Grossteil der Betroffenen die Beiträge leisten. Zudem wurde ein Grenzwert festgelegt. Nur Nichterwerbstätige, deren AHV-Beiträge den Mindestbeitrag nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10) übersteigen, bezahlen künftig Beiträge an die Familienausgleichskasse. Damit können allfällige, mit der Anpassung verbundene Sozialproblematiken entschärft werden. Regierungsrat Mächler führt ergänzend an, dass damit den von Simmler-St.Gallen bestehenden Bedenken betreffend einkommensschwachen Nichterwerbstätigen Rechnung getragen wurde. Gemäss Fäh-Neckertal ergibt sich aus dem in der Botschaft erwähnten zwanzigfach multiplizierten jährlichen Renteneinkommen von 300 TFr. (Grenzwert) ein effektives Renteneinkommen von 15 TFr. Das bedeutet, dass Nichterwerbstätige ab einem Renteneinkommen 15 TFr. p.a. beitragspflichtig sind.

Detailberatung (Botschaft kapitelweise)

Keine Bemerkungen.

In der Folge wird über den II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen abgestimmt.

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen mit 12 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

7 XXVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz; 22.22.19

4.1 Allgemeine Ausführungen *Botschaft Seite 8*

Regierungsrat Kölliker erörtert einleitend den vorliegenden Nachtrag zum Volksschulgesetz. Die Erarbeitung des Nachtrags erfolgte partizipativ durch das BLD/AVS und die Schulen. Der vorgelegte Entwurf führte in der Regierung bereits vor der Freigabe zur Vernehmlassung zu intensiven Gesprächen. Schlussendlich erfolgte eine Verstärkung des Gesetzestextes betreffend die Gewährleistung der Fachlichkeit durch das Amt für Volksschulen. Damit wird die abschliessende Zuständigkeit der Gemeinden in keiner Weise in Frage gestellt. Die bewährte Fachlichkeit soll – auch aufgrund von Rückmeldungen aus den Schulen – im Sinn einer Empfehlung an die Entscheidungsträger beibehalten werden. Die vorgenommenen Anpassungen wurden mit Bezug auf den im Vorfeld gemeinsam erarbeiteten Konsens teilweise als Eklat empfunden. Gemäss dem Bildungschef ist es jedoch die Aufgabe der Regierung, Stellung zu beziehen, was sie entsprechend auch gemacht hat.



Etterlin-Rorschach steht der Vorberaterung von materiellen Gesetzesanpassungen durch die Finanzkommission skeptisch gegenüber. Wenn aber solche Geschäfte der Finanzkommission zugewiesen werden, so müsste das Beratungsschema von vorberatenden Kommissionen zu Gesetzesänderungen angewendet werden. Das heisst, es müsste auch eine allgemeine Diskussion (Eintreten) durch die Delegationen erfolgen. Regierungsrat Mächler verweist darauf, dass das Geschäft der Finanzkommission durch das Präsidium des Kantonsrates zugewiesen wurde. Insofern muss es durch die Finanzkommission beraten werden. Zudem wurde die Thematik auch im Zusammenhang mit dem Haushaltsgleichgewicht 2022plus bereits durch die Finanzkommission diskutiert. Der Kommissionspräsident weist darauf hin, dass man sich an die Vorgaben des Präsidiums hält. Dies gilt auch für den neulich zugewiesenen Beratungsauftrag betreffend Nachtragskredit für die Kantonsschule Sargans. Huber-Oberriet geht davon aus, dass die Beratung der Gesetzesänderung ein gewisses Zeitfenster benötigt und schlägt vor, die Beratung mit Blick auf die noch vor dem Mittag traktandierete Beratung des SJD, auf den Folgetag zu verschieben. Aufgrund von durch den Geschäftsführer der Finanzkommission erfolgten Telefonaten wird im Anschluss darauf hingewiesen, dass die Beratung des AFP des SJD auf den Folgetag verschoben werden konnte.

4.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Artikel 21 *Botschaft Seiten 9-11, 19*

Huber-Oberriet legt seine Interessen als Präsident der VSGP offen und nimmt Bezug auf den Absatz 2 des Artikels 21. Die vorliegende Version der Regierung entspricht nicht den Absprachen zwischen VSGP, SGV (Verband der St.Galler Volksschulträger) und dem BLD. Die vorliegende Version der Regierung kann dahingehend interpretiert werden, dass ein Zwang betreffend die Berücksichtigung der Einschätzung des BLD besteht. Es kann nicht sein, dass derjenige der finanziert, die Empfehlungen eines Dritten zwingend übernehmen muss. Insofern stellt er den vorliegenden Text zur Diskussion.

Artikel 21, Version Regierung

Art. 21 Lehrmittel

a) Qualitätskriterien und Empfehlung

¹ Der Bildungsrat legt Qualitätskriterien für Lehrmittel fest.

² Die Schulträger empfehlen auf Grundlage der Qualitätskriterien nach Abs. 1 dieser Bestimmung Lehrmittel. Sie sprechen sich in geeigneter Weise untereinander ab und berücksichtigen die fachliche Einschätzung des zuständigen Departementes.

Gemäss Regierungsrat Mächler hat sich die Regierung in der Schlussrunde aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung intensiv mit der Thematik beschäftigt. In der Vernehmlassung wurde der Qualitätsaspekt von vielen Seiten thematisiert. Dabei wurde auch moniert, dass es nicht sein könne, dass allenfalls Lehrmittel beschafft werden, welche die Qualitätskriterien nicht erfüllen. In der Regierung war man der Meinung, dass daher durchaus auch eine «schärfere» Formulierung möglich gewesen wäre. Mit dem gewählten Wording (siehe oben Version Regierung) wurde dem Qualitätsaspekt Rechnung getragen. Es macht auch Sinn, dass die Qualitätsempfehlung durch eine Stelle erfolgt, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt (BLD). Für den Finanzchef ist nicht nachvollziehbar, dass aufgrund der Verwendung des Wortes «berücksichtigen» von einem Wortbruch oder gar einem Affront gegenüber den Gemeinden gesprochen wird. Letztendlich auch zum Schutz der Schülerinnen und Schüler ist es wichtig, die Qualität der Lehrmittel auf hohem Niveau zu halten. Huber-Oberriet weist darauf hin, dass ein Lehrmittel gemäss Absatz 1 des Artikels 21 bereits gewisse Qualitätskriterien erfüllen muss. Somit besteht



kaum ein Risiko, dass schlechte Lehrmittel eingesetzt werden. Ansonsten wäre der Kriterienkatalog zu hinterfragen. Er bekräftigt seine Argumentation, dass es sich, wenn etwas berücksichtigt werden muss, um einen Zwang handelt. Gemäss Raschle handelt es sich um eine Interpretationsfrage betreffend das Wort «berücksichtigen». Aus seiner Sicht handelt es sich nicht um einen Zwang. Es geht darum, dass man sich mit der fachlichen Beurteilung des Departementes auseinandersetzt. Abweichende begründete Entscheidungen wären aus seiner Sicht weiterhin möglich. Aus Sicht des BLD impliziert das Wort «berücksichtigen» keinen Zwang, sondern eine ergebnisoffene Auseinandersetzung. Es bestünde auch die Möglichkeit, den Zweck des Wortes «berücksichtigen» in den Gesetzesmaterialien (Protokoll vorberatende Kommission → Fiko-Protokoll) zu verankern. Wenn aber die Kommission dem Wort eine andere Bedeutung zumisst, wäre allenfalls eine Anpassung des Textes zu prüfen. Mit Blick auf die allgemeine Empfehlung (Absatz 1) wird darauf hingewiesen, dass auch Qualitätskriterien für Lehrmittelbeschaffungen welche beispielsweise aus dem Ausland erfolgen notwendig sind.

Etterlin-Rorschach bedauert erneut, dass keine Eintretensdebatte zur Gesetzesanpassung erfolgte. Er hält fest, dass es weder die Gemeinden noch die Schulträger waren, welche die Lehrmittelsteuerung übernehmen wollten. Die Aufgabe wurde durch die Regierung in 2 Tranchen an die Gemeinden übertragen. Es ist klar zum Ausdruck gekommen, dass der Kanton mit der Aufgabe auch die Verantwortung abtritt. Die Steuerung wird durch den Schulträgerverband übernommen. Der Schulträgerverband beabsichtigt, die vom Kanton aufgebaute Organisation 1:1 zu übernehmen und sukzessive weiterzuentwickeln. Insofern erfolgt kein Wildwuchs. Es ist zudem wichtig und richtig, dass der Bildungsrat die Qualitätskriterien fixiert. Beim Absatz 2 zum Artikel 21 handelt es sich um eine Übersteuerung. Die dubiosen Ängste, dass die Schulgemeinden ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, hört man oft. Diesbezüglich wird darauf verwiesen, dass für solche Fälle bereits geeignete Instrumente bestehen und die genannte Übersteuerung nicht notwendig ist. Wenn mit dem Artikel 21 Abs. 2 – wie vom Generalsekretär angeführt – gemeint ist, dass die fachliche Einschätzung des Departementes in die Erwägungen einfließen, ist man auf dem richtigen Weg. Abschliessend wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse von Vernehmlassungen zu Gesetzesanpassungen in der Regel den Mitgliedern der vorberatenden Kommission unaufgefordert und transparent dargelegt werden. Insofern wäre es auch im vorliegenden Fall interessant, die entsprechenden Informationen zu erhalten.

Regierungsrat Kölliker unterstreicht die Aussagen des Finanzchefs bezüglich der Beratungen der Regierung. Das Wort «berücksichtigen» wird aus Sicht der Regierung so verstanden, dass den Empfehlungen des Departementes nicht gefolgt werden muss, diese aber zu berücksichtigen sind. Kommt eine Schule zum Schluss, der Empfehlung des BLD nicht zu folgen, so ist dies möglich. Im Sinn einer Präzisierung zum Votum des Generalsekretärs weist der Bildungschef darauf hin, dass kein Mechanismus bezüglich Begründung bzw. Rechtfertigung zum Entscheid einer Schulgemeinde besteht. Wie bereits vorgängig angetönt, befindet man sich bezüglich Lehrmitteln in einer ausserordentlichen Zeit. Der Bildungschef bittet darum, die vorliegende Gesetzesanpassung mit dem bestehenden Wortlaut im Sinn der Schülerinnen und Schüler zu genehmigen. Mit der Übertragung der Lehrmittelsteuerung an die Schulgemeinden wird die entsprechende Heterogenität weit geöffnet. Mit Bezug auf das Votum von Etterlin-Rorschach ist es insofern sinnvoll, wenn der Schulträgerverband gewisse Aufgaben übernimmt. Dessen Rolle ist im Gesetzesnachtrag nicht erwähnt. Umso wichtiger ist es daher, dass der Gesetzesnachtrag mit dem vorgeschlagenen Wortlaut erfolgt.



Kummer nimmt in der Folge zum Wunsch betreffend Ergebnissen der Vernehmlassung Stellung. Er zeigt auf, dass es im Wesentlichen Lehrerkonvente und Lehrerverbände waren, welche die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler in Frage stellen, wenn jeder Schulträger selbst über die eingesetzten Lehrmittel entscheiden kann. Insofern würde es begrüsst, wenn die bisherige Fachlichkeit auch weiterhin berücksichtigt würde.

Für Thoma-Andwil zeigt die Diskussion, dass die Formulierung unklar ist. Allenfalls ist dies durch die Regierung bzw. das Departement wahrscheinlich auch so gewollt. Er teilt die Meinung von Huber-Oberriet und erachtet die vorgelegte Formulierung als nicht akzeptabel. Er schlägt im Sinn eines Kompromisses vor, die Formulierung so anzupassen, dass die Zwangskomponente entfällt. Gegen eine reine Einschätzung des Departementes hätte sicher niemand etwas einzuwenden. Ein Zwang die Einschätzung des Departementes in der Folge zu berücksichtigen, geht jedoch zu weit.

Huber-Oberriet beantragt in der Folge folgende Anpassung des Gesetzestextes:

Artikel 21, Version gemäss Antrag Huber-Oberriet

Art. 21 *Lehrmittel*

a) *Qualitätskriterien und Empfehlung*

¹ Der Bildungsrat legt Qualitätskriterien für Lehrmittel fest.

² Die Schulträger empfehlen auf Grundlage der Qualitätskriterien nach Abs. 1 dieser Bestimmung Lehrmittel. Sie sprechen sich in geeigneter Weise untereinander ab und ~~berücksichtigen~~ **beziehen** die fachliche Einschätzung des zuständigen Departementes **in ihre Erwägungen mit ein.**

Aus juristischer Sicht ist die vorgeschlagene Anpassung gemäss Simmler-St.Gallen irrelevant. Beide Formulierungen haben juristisch gesehen die gleiche Bedeutung.

Für Regierungsrat Mächler wird das Anliegen der Regierung durch die beantragte Anpassung kaum tangiert. Insofern erachtet er die Anpassung als akzeptabel. Dies umso mehr, wenn damit dazu beigetragen werden kann, dass die Vorlage auch von der VSGP und dem SGV mitgetragen wird. Gemäss Regierungsrat Kölliker ist die beantragte Anpassung auch für das BLD so in Ordnung.

Etterlin-Rorschach legt seine Interessenbindungen offen. Er ist Schulpräsident in Rorschach und Mitglied im Vorstand des SGV. Der Kanton hat sich bezüglich Lehrmitteln in den vergangenen Jahren ein grosses Know-how aufgebaut. Es ist die erklärte Absicht, die Spezialisten des Amtes für Volksschulen (AVS) auch weiterhin einzubinden.

Regierungsrat Kölliker und Raschle weisen vor der Abstimmung darauf hin, dass es sich beim Begriff «Erwägungen» um einen juristischen Begriff handelt und es sinnvoll wäre, diesen zu ersetzen. Thoma-Andwil schlägt vor, das Wort Erwägungen ersatzlos zu streichen. Für Etterlin Rorschach wäre folgende Formulierung denkbar «Sie sprechen sich in geeigneter Weise untereinander ab. Das zuständige Departement kann fachliche Einschätzungen abgeben». Regierungsrat Mächler hält diese Anpassung für problematisch.

Huber-Oberriet schlägt vor, das Wort Erwägungen durch den Begriff Entscheidungsfindung zu ersetzen. Sein Vorschlag stösst auf breite Akzeptanz und der Kommissionspräsident lässt in der Folge über folgenden Änderungsantrag abstimmen.



Artikel 21, Abstimmungsversion Antrag Huber-Oberriet

Art. 21 Lehrmittel

a) Qualitätskriterien und Empfehlung

¹ Der Bildungsrat legt Qualitätskriterien für Lehrmittel fest.

² Die Schulträger empfehlen auf Grundlage der Qualitätskriterien nach Abs. 1 dieser Bestimmung Lehrmittel. Sie sprechen sich in geeigneter Weise untereinander ab und berücksichtigen **beziehen** die fachliche Einschätzung des zuständigen Departementes **in ihre Entscheidungsfindung mit ein.**

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem obenstehenden Änderungsantrag von Huber-Oberriet zum Artikel 21 Absatz 2 des XXVIII. Nachtrags zum Volksschulgesetz mit 13 : 2 Stimmen zu.

4.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln, Artikel 22 *Botschaft Seiten 9-11, 19*

Betreffend Absatz 1 ist man gemäss Huber-Oberriet seitens der VSGP als auch des SGV der Meinung, dass der Einsatz von unentgeltlichen Lehrmitteln vom Bildungsrat nur empfohlen und nicht angeordnet werden kann. Zudem ist es fragwürdig, wenn wegen einem Einzelfall (Lehrmittel St.Gallerland) ein Gesetzesartikel verfasst wird.

Artikel 22, Version Regierung

Art. 22 b) Entwicklung und Abgabe durch den Kanton

¹ Der Kanton kann Lehrmittel entwickeln und diese den Schulträgern unentgeltlich abgeben. Der Bildungsrat kann aus besonderen Gründen den Einsatz von unentgeltlich abgegebenen Lehrmitteln anordnen.

Kummer erläutert in der Folge den entsprechenden Gesetzestext. Es geht darum, dass der Kanton die Möglichkeit hat, Lehrmittel bzw. digitale Medien zu finanzieren, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht kein anderer Verlag finanzieren würde. Die Finanzierung macht nur Sinn, wenn das Lehrmittel dann auch tatsächlich eingesetzt wird. Als Beispiel wird das genannte Lehrmittel «St.Gallerland» angeführt. Da es auf dem Markt keine Alternativen gibt, ist der angesprochene Gesetzesartikel aus der Sicht von Kummer nicht problematisch. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die digitalen Lernfördersysteme aus der Massnahme (Übertragung Lehrmittelsteuerung) ausgeklammert wurden. In der Konsequenz erfolgt die Finanzierung dieser Fördersysteme durch den Kanton. Der Gesetzesartikel soll keinesfalls einen Freipass für eine Übersteuerung darstellen, sondern nur dort angewendet werden, wo es notwendig ist.

Gemäss Huber-Oberriet kann das BLD auf Basis des vorliegenden Gesetzestextes den Einsatz von Lehrmitteln anordnen. Zudem ist der Begriff besondere Gründe sehr vage und kann unterschiedlich interpretiert werden.

Lippuner-Grabs möchte wissen, wieso es Lehrmittel gibt, die vom Bildungsrat angeordnet werden müssen. Regierungsrat Kölliker weist darauf hin, dass es primär um die Lernfördersysteme geht. Der Kanton St.Gallen hat die früheren Testsysteme zu Lernfördersystemen weiterentwickelt und ist diesbezüglich schweizerischer Marktführer. Die Systeme



werden schweizweit verkauft. Es wäre nun wahrscheinlich befremdend, wenn die Systeme ausgerechnet im Kanton St.Gallen nicht flächendeckend eingesetzt würden. Allenfalls wäre es zweckmässig, die Lernfördersysteme im besagten Gesetzesartikel zu benennen. Für Lippuner-Grabs stellt sich die Frage, wieso der Einsatz der Lernfördersysteme angeordnet werden muss, wenn die Systeme derart gut sind. Da die Schulträger diese Systeme zudem kostenlos erhalten, würden diese wohl auch ohne entsprechende Anordnung eingesetzt werden.

Etterlin-Rorschach hält fest, dass die Lernfördersysteme bisher in der Volksschulgesetzgebung nicht thematisiert sind. Grundsätzlich ist jede an den Schulen durchgeführte Prüfung ein Lernfördersystem. Aufgrund der heutigen Diskussionen wäre es unter Umständen besser, auf die vorgelegten Anträge nicht einzutreten und die entsprechenden Themen in die bevorstehende Gesamtrevision des Volksschulgesetzes einzubauen. Bis zu diesem Zeitpunkt würde bezüglich Lehrmittelfinanzierung/Steuerung alles beim Alten bleiben.

Frei-Rorschacherberg hat bezüglich den Lernfördersystemen ein gewisses Verständnis für das Anliegen des BLD. Allenfalls könnten kleine Schulen im Bereich Lernfördersysteme nicht mitmachen. Andererseits erachtet er die Umformulierung des Artikels 22 als zweckmässig. Möglicherweise gäbe es andere Instrumente, um den Einsatz der Lernfördersysteme sicherzustellen. Kummer hält fest, dass der Bildungsrat Weisungen zum Einsatz der Testsysteme erlassen kann. Wenn der Bildungsrat diesbezüglich Weisungen erlassen kann, ist es aus der Sicht von Frei-Rorschacherberg klar, dass die Umformulierung des Gesetzesartikels unproblematisch ist. Für Simmler-St.Gallen stellt sich die Frage, wieso der Gesetzesartikel umformuliert werden soll, wenn sich dadurch nichts ändert. Die Erwähnung der «besonderen Gründe» sind ihr sympathisch, dass es sachliche Gründe braucht. Sie schlägt daher vor, den Text so zu belassen. Wenn der unentgeltliche Einsatz von Lehrmitteln durch den Bildungsrat möglich ist, erübrigt sich aus Sicht von Scherrer-Degersheim der zweite Satz des Absatzes 1. Regierungsrat Kölliker hält die entsprechende Streichung ebenfalls für akzeptabel. Wenn eine Schule Qualitätsdefizite aufweist, müssen Schulaufsicht und Bildungsrat gemäss Etterlin-Rorschacherberg einschreiten und Weisungen erlassen. Auch aus Sicht des Finanzchefs kann der entsprechende Satz gestrichen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass bezüglich dem flächendeckenden Einsatz von Lernfördersystemen Konsens besteht. Raschle weist abschliessend darauf hin, dass die Protokollierung der Diskussion einen Teil der Materialien zum Gesetzesnachtrag darstellt.

In der Folge wird über den Antrag Scherrer-Degersheim zur Streichung des zweiten Satzes im Absatz 1 von Artikel 22 abgestimmt.

Artikel 22, Abstimmungsversion Antrag Scherrer-Degersheim

Art. 22 b) Entwicklung und Abgabe durch den Kanton

~~¹ Der Kanton kann Lehrmittel entwickeln und diese den Schulträgern unentgeltlich abgeben. Der Bildungsrat kann aus besonderen Gründen den Einsatz von unentgeltlich abgegebenen Lehrmitteln anordnen.~~



Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem obenstehenden Änderungsantrag von Scherrer-Degersheim zur Streichung des zweiten Satzes im Absatz 1 des Artikels 22 des XXVIII. Nachtrags zum Volksschulgesetz mit 12 : 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

In der Folge erfolgt die Gesamtabstimmung über den XXVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (unter Berücksichtigung der vorangehend beschlossenen Anpassungen).

Beschluss Die Mitglieder der Finanzkommission stimmen dem XXVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz unter Berücksichtigung der vorangehend beschlossenen Anpassungen mit 14 : 1 Stimmen zu.